

Bienenkunde in Berlin-Dahlem, leihweise zur Verfügung gestellt. Ich möchte hiermit Herrn Prof. Dr. ARMBRUSTER meinen besten Dank abstatthen und auch Herrn Bienenmeister GALLAUN, der uns seine reichen Erfahrungen für die Ein-

leitung der Versuche zur Verfügung stellte. Herrn Diplomlandwirt HACKBARTH, der mich bei diesen Versuchen unermüdlich und wertvoll unterstützte, möchte ich hierdurch dankbar erwähnen.

Juristisches.

Der Gegner beim Vertragsabschluß und im Prozeß.

Von Rechtsanwalt Dr. **M. Abendroth**,
Berlin-Charlottenburg.

Jeder Gewerbetreibende, gleichgültig ob Kaufmann, Fabrikant, Handwerker oder Landwirt, muß Verträge abschließen; er muß Rohmaterial, Betriebsstoff, Saaten bestellen, er muß für den Verkauf seiner Erzeugnisse sorgen, er muß Personal anstellen, Versicherungen abschließen usw. Durch diese Verträge tritt er jedesmal mit einer fremden Persönlichkeit in eine rechtsverbindliche und rechtsgeschützte Beziehung derart, daß er selbst, wie der andere, sich ganz bestimmte Rechte verschafft und Verpflichtungen auferlegt, deren Erfüllung im Notfalle durch die Anrufung eines Gerichts oder vereinbarten Schiedsgerichts erzwungen werden kann. Wer einen Vertrag schließt, muß daher immer, mag der Vertrag noch so klar und einfach sein, damit rechnen, daß es zu einem Prozeß mit dem Vertragsgegner kommen kann.

Nun weiß jeder, daß ein Brief, dessen Anschrift nicht stimmt, von der Post nicht bestellt wird oder in falsche Hände geraten kann. Noch viel schlimmere Folgen kann es haben, wenn in der Klage und im weiteren Verlauf eines Prozesses der Gegner falsch bezeichnet ist. Erhebe ich eine Klage gegen Hans Müller, der in Wirklichkeit Franz Müller heißt, so werde ich es zu meiner Enttäuschung erleben müssen, daß der Gerichtsvollzieher mir meinen Pfändungsauftrag zurückschickt mit dem kurzen Bemerkung, an der angegebenen Adresse sei ein Hans Müller nicht zu ermitteln. Wende ich mich nun an das Gericht mit der Bitte, die Berichtigung des Namens „Hans“ in „Franz“ vorzunehmen, so wird mein Antrag zurückgewiesen, weil keine Unrichtigkeit vorliege, sondern das Urteil so, wie in der Klage verlangt, ergangen sei. Ich habe also das zweifelhafte Vergnügen, einen neuen Prozeß gegen Franz Müller anstrengen zu müssen. Die für den ersten Prozeß aufgewendeten Kosten sind verloren.

Bei einer *physischen Person* ist die Sache recht einfach. Es genügt, bei einem Manne den Vor- und Zunamen, sowie die richtige Anschrift anzugeben. Bei häufig vorkommenden Namen empfiehlt es sich,

alle Vornamen in Erfahrung zu bringen. Bei Frauen stelle man fest, ob sie verheiratet oder ledig sind. Im ersten Falle erforsche man den Mädchennamen und prüfe, ob das mit der verheirateten Frau beabsichtigte Geschäft der Genehmigung ihres Ehemannes bedarf, und lasse sich vorsorglich diese ehemännliche Genehmigung beibringen; nur dann muß sich es nämlich der Ehemann gefallen lassen, daß er im Prozeß zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau, insbesondere die Wohnungseinrichtung, verurteilt wird.

Ist eine sogenannte „Firma“ Vertragsgegner, so kommt es darauf an, ob die Firma im Handelsregister eingetragen ist. Ist dies der Fall, so ist es richtig, die Firma zu verklagen. Zu aller Vorsicht verklage man aber gleichzeitig auch noch den jetzigen Inhaber der Firma; also: 1. die Firma Hans Müller, Installationsgeschäft, 2. deren Inhaber, Herrn Installateur Franz Müller in Verklagt man in solchem Falle Herrn Installateur Hans Müller allein, so bekommt man vom Gerichtsvollzieher häufig die Nachricht: „Der Installateur Hans Müller ist vor zwei Jahren verstorben. Hier besteht aber eine Firma Hans Müller, Installation, Inhaber Franz Müller, gegen welche auf Grund des übersandten Vollstreckungstitels nicht vorgegangen werden kann.“ Auch hier wieder Verlust an Kosten und Zeit, sowie die Notwendigkeit einer neuen Klage.

Der *Pflanzenzüchter* schließt Verträge zur Vermehrung und zum Absatz seiner Erzeugnisse mit Landwirten ab; auch er muß darauf achten, daß der Kunde richtig bezeichnet wird. Es ist immer falsch, mit einer „Gutsverwaltung“ oder einem „Rentamt“ einen Vertrag zu schließen. Die Gutsverwaltung oder das Rentamt sind nur ein Büro des Eigentümers oder Pächters und sind keine Rechtspersönlichkeiten, wie etwa eine Aktiengesellschaft, eine G. m. b. H. oder dergleichen. Der Gerichtsvollzieher steht mit dem vollstreckbaren Titel gegen die Gutsverwaltung oder das Rentamt gerade so ratlos da, wie in den vorerwähnten Fällen. Der Pflanzenzüchter stelle daher fest, wer der Guteigentümer oder -pächter ist, für den die Gutsverwaltung oder das Rentamt bestellt. In einem etwaigen Prozeß muß dann der Eigentümer bzw. Gutspächter verklagt werden, nicht aber die Gutsverwaltung oder das Rentamt.